



Stand: 05.05.2015

SATZUNG

des Betriebssportverbandes Berlin e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen "Betriebssportverband Berlin e.V.", abgekürzt "BSVB". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Geschäftsnummer 95 VR 4898 B eingetragen.
Sitz des Verbandes ist Berlin.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der BSVB ist Mitglied des Deutschen Betriebssportverbandes e.V. und des Landessportbundes Berlin e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Der BSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BSVB ist die Förderung des Sports.
- 2) Der BSVB will Personen für den Betriebssport gewinnen, die den Weg zum Sport bisher nicht gefunden haben oder sonst ihre bisherige sportliche Aktivität aufgeben würden.
- 3) Der BSVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Art binden. Der BSVB räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSVB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der BSVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung des freiwilligen, unbezahlten Breiten-, Ausgleichs-, Gesundheits- und Freizeitsports, insbesondere von Mitarbeitern in Betrieben und Behörden und deren Angehörigen im Bundesland Berlin;

- b) die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Fachvereinigungen und der Betriebssportvereine;
- c) die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie von Übungs- und Trainings-einheiten auf Sportplätzen und in Sportstätten;
- d) die Verdeutlichung des Betriebssports und seiner besonderen Bedeutung und Wirkung für alle Beteiligten in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im BSVB können erwerben
 - a) die selbständigen und unabhängigen Fachvereinigungen des Betriebssports in Berlin.
 - b) die Betriebssportvereine in Berlin, die keiner Fachvereinigung angehören. Diese Organisationen erwerben mit ihrer Aufnahme in den BSVB zugleich die Mitgliedschaft in der hierfür und für die Betreuung des Freizeitsportbereichs gebildeten Fachvereinigung für Freizeit-, Senioren- und Gesundheitssport, ohne dass es eines gesonderten Antrages bedarf. Sie werden im BSVB durch diese Fachvereinigung vertreten.
- 2) Die Mitgliedschaft ist, soweit zu deren Erwerb nach Abs. 1 ein Antrag erforderlich ist, schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 3) Neue Mitglieder erkennen bei ihrer Aufnahme die Satzung des BSVB und alle Ordnungen an.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Auflösung des Mitglieds
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des BSVB.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Erklärung an das Präsidium des BSVB. Sie kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden.
- 6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 8) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des BSVB. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 3 a Sondermitgliedschaft

- 1) Das Präsidium kann in Ausnahmefällen Sportgruppen mit betriebssportlicher Orientierung, die sich aus besonderen Gründen keiner Fachvereinigung zuordnen lassen, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen, wenn dies den Interessen des BSVB dienlich ist.
- 3) Die nach Abs. 1 aufzunehmenden Personen und Gruppen gelten nicht als Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1. In der Mitgliederversammlung und im Erweiterten Präsidium werden ihre Interessen vom Präsidium wahrgenommen.

§ 4 Organe des BSVB

- 1) Organe des BSVB sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) das Erweiterte Präsidium
 - d) von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse
 - e) der Beirat
- 2) Die Organe des Verbandes können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Für alle Mitglieder ist eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 2) Die Stimmen verteilen sich wie folgt:
 - a) Die von den Fachvereinigungen an den BSVB im Rahmen der vom BSVB durchgeführten Bestandserhebung gemeldeten Fachvereinigungsangehörigen bilden die Grundlage für eine Stimmenverteilung bei der Mitgliederversammlung. Stichtag für die Bemessung der Zahl der Fachvereinigungsangehörigen für das laufende Geschäftsjahr ist jeweils der 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres; dies gilt auch für die Beitragsleistungen nach § 11. Mitglieder nach § 3 Abs. 1a), deren Anteil unter 2% liegt erhalten zwei 2 Stimmen. Danach bilden die Prozentwerte des Anteils der jeweiligen Fachvereinigung an der Gesamtzahl der Angehörigen aller Fachvereinigungen, kaufmännisch gerundet, die Anzahl der Stimmen. Die Obergrenze der Stimmenanzahl beträgt 33, auch wenn der prozentuale Anteil höher ist. Die Rechte der Fachvereinigungen werden in der Mitgliederversammlung von den von den Fachvereinigungen entsandten Delegierten wahrgenommen. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen wahrnehmen. Die Delegierten sind von den Fachvereinigungen dem BSVB zur Mitgliederversammlung in Textform namentlich zu benennen. Die Delegierten müssen der Fachvereinigung angehören, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten

- b) Jedes Mitglied des Präsidiums (§ 6 Abs.1) hat eine Stimme.
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht.
 - d) Es kann nur eine Stimmberechtigung wahrgenommen werden.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen und soll im ersten Halbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium, das Erweiterte Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen der Mitglieder muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden und muss den Zweck und die Gründe enthalten.
- 4) Tagesordnung und Anträge
- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern, dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium gestellt werden.
 - c) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
 - d) Das Präsidium hat diese Anträge den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform zu übersenden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen
- a) die Berichte des Präsidiums,
 - b) der Bericht der Kassenprüfer,
 - c) der Haushaltsvoranschlag.
- 7) Die Mitgliederversammlung
- a) wählt die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer,
 - b) bestätigt die Mitglieder des Beirats,
 - c) entscheidet über die Entlastung des Präsidiums, die Anträge und den Haushaltsvoranschlag,
 - d) kann Ausschüsse einsetzen und wählt deren Mitglieder.
- 8) Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen erfordern zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9) Die Mitglieder des Präsidiums sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthal

tungen nicht mitzuzählen. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei diesem ist der Bewerber gewählt, auf den die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

- 10) Auf Wunsch von mindestens zehn anwesenden Delegierten ist über Anträge und Wahlen eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann ohne vorherige Aussprache und ohne Ankündigung in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders verdiente ehemalige Präsidenten des BSVB auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedes (§ 3 Abs.1) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten haben das Recht, an Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums beratend teilzunehmen.
Die Ehrenpräsidenten sind für ein Organ des BSVB, mit Ausnahme von § 4 d), nicht wählbar.
- 12) Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu Ämtern und Funktionen. Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt ist.
- 13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den beiden Vizepräsidenten
 - c) den bis zu drei Beisitzern.

Je eines der Mitglieder des Präsidiums soll vorrangig für Fragen des Frauensports und für Fragen des Freizeitsports zuständig sein.

- 2) Wählbar ist nur, wer mindestens 18 Jahre alt ist und einem Mitglied im Sinne des § 3 Abs. 1 angehört.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Präsidenten. Im Falle der Nachwahl eines Mitgliedes des Präsidiums endet dessen Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des durch die Neuwahl ersetzten, vorzeitig ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes geendet hätte.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, jeweils zwei gemeinsam.
- 5) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit die seines von ihm benannten Vizepräsidenten.

§ 7 Das Erweiterte Präsidium

- 1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) je einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 Abs.1a), der ständiges Mitglied sein soll.
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums.
- 2) Jedes Mitglied des Erweiterten Präsidiums hat eine Stimme.
Jedes Mitglied nach § 7 Abs.1a) ist berechtigt, einen weiteren Vertreter zu entsenden.
- 3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
- 4) Das Erweiterte Präsidium tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zusammen. Es ist vom Präsidium spätestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern nach §7 Abs. 1) ist unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Präsidiums einzuberufen.

§ 8 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

Aufgaben des Erweiterten Präsidiums sind insbesondere :

- 1) Beratung und Unterstützung des Präsidiums bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 2) Beratung über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden jährlichen Haushaltsplan und die Jahresschlussbilanz,
- 3) Beratung über die der Mitgliederversammlung vom Präsidium vorzuschlagenden Beiträge und Umlagen.
- 4) Entgegennahme eines halbjährlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums.
- 5) Beratung über die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Satzungsänderungsanträge.

§ 9 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium berufen.
- 2) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Versammlungen des BSVB, sowie an Sitzungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium des BSVB zu unterstützen. Insbesondere soll er in sportpolitischen Grundsatzfragen Empfehlungen geben.

§ 10 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Entwicklung des BSVB und des Betriebssports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitglieds (§ 3 Abs. 1) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des BSVB teilzunehmen.

§ 11 Haushalt

Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder nach § 3 und nach § 3 a beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beitragsregelung gilt ab Beginn des dem Beschluss folgenden nächsten Geschäftsjahres. Die Beiträge sind bis zum 30. April für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Deckung außerplanmäßiger Kosten des BSVB, die durch das Beitragsaufkommen oder durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind, eine Umlage zu beschließen. Beiträge und Umlagen sind entsprechend der Zahl der Fachvereinigungsangehörigen der Mitglieder bzw. der Angehörigen der Sportgemeinschaften oder Abteilungen nach § 3 und der Sportgruppen nach § 3 a Abs. 1 zu berechnen; Umlagen dürfen nicht höher sein als das ordentliche jährliche Beitragsaufkommen für das jeweilige Mitglied.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Kassenprüfer dürfen keinem der in § 4 Abs. 1) b – e genannten Organen des BSVB angehören. Mindestens zwei von ihnen haben wenigstens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Haftungsausschluß

Ist eine Person als Mitglied des Präsidiums, eines anderen Organs des BSVB oder aber im Auftrag für den BSVB ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, oder erhält sie dafür höchstens 500,00 € im Jahr, so haftet sie dem Verband für einen in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist diese ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Auflösung

- 1) Der BSVB kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschließt.

- 2) Bei Auflösung des BSVB oder Wegfall des steuerlich begünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den Senator für Inneres und Sport oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die am 29. Mai 2001 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene und zuletzt am 12.11.2010 geänderte Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.2011 und am 05.05.2015 geändert und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Wolfgang Müller
Präsident

Uwe Demitrowitz
Vizepräsident

Berlin, 5. Mai 2015